



Freie Waldorfschule in Münster

Freie Waldorfschule in Münster · Rudolf-Steiner-Weg 11 · 48149 Münster

Vertrag zwischen

der Freien Waldorfschule Münster e. V., vertreten durch den Vorstand (Schule),
dem Verein Kultur erLeben e. V., vertreten durch den Vorstand (Verein) sowie
der Stadt Münster, Vertreten durch den Oberbürgermeister (Stadt)

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass der Festsaal der Schule über die schulische Nutzung hinaus für öffentliche Veranstaltungen aus dem Kulturbereich (Veranstaltungen) genutzt werden soll. Dies soll sowohl Gruppen aus dem Stadtteil als auch überregional agierenden Künstlerinnen und Künstlern zugute kommen. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass der Verein die inhaltliche Planung und Durchführung der Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung vornimmt.

§ 1

Der Verein wird die Veranstaltungen in eigener Verantwortung in dem Festsaal der Schule durchführen. Veranstaltungen sind solche, durch die der Verein seinen satzungsgemäßen Zweck erfüllt.

§ 2

Die Schule legt die schulischen Termine für die Nutzung der fraglichen Räume bis zum 30.4. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr verbindlich fest. In der von der Schule nicht genutzten Zeit ist die Durchführung der Veranstaltungen des Vereins möglich. Der Verein legt bis zum 30.9. eines jeden Jahres fest, an welchen Terminen im darauffolgenden Kalenderjahr er bis zu 30 Veranstaltungen (zuzüglich angemessener Zahl von Proben bzw. Auf- und Abbauarbeiten) innerhalb der von der Schule nicht reservierten Zeiten festsetzt. Der Vorrang der schulischen Nutzung ist dadurch gewährleistet. An den verbleibenden freien Terminen nutzen der Verein und die Schule die fraglichen Räume im Einvernehmen; im Zweifel hat die Schule das Recht des ersten Zugriffs. Während der Sommerferien finden grundsätzlich keine Veranstaltungen statt.

§ 3

Die Räumlichkeiten, die genutzt werden können, die Nutzungsentschädigung und die weiteren Bedingungen werden durch eine Nutzungsordnung geregelt. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4

Die Schule und die Stadt übernehmen keine Haftung für:

- Abhandenkommen oder Beschädigung persönlicher Sachen
- Abhandenkommen oder Beschädigung von eingebrachten Sachen und Gegenständen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen,

- die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Fahrzeugen.

Schäden oder Mängel der Räume und Einrichtungen sind unverzüglich der Schule anzuzeigen. Veränderungen der Räume, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen sind ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Schule nicht statthaft.

§ 5

Der Verein stellt die Schule und die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die Stadt auch von allen Ansprüchen der Schule frei, die mit Veranstaltungen des Vereins in der Schule im Zusammenhang stehen. Ausgenommen von der Freistellung sind Ansprüche, zu deren Entstehung vorsätzliches Fehlverhalten von Beschäftigten oder Organen der Freistellungsberechtigten beigetragen hat.

§ 6

Der Verein verpflichtet sich, pfleglich mit den ihm überlassenen Gegenständen umzugehen. Dies gilt insbesondere für die Räumlichkeiten, das Inventar und die technischen Einrichtungen. Das Nähere regelt die Nutzungsordnung.

§ 7

Der Vertrag wird für fünf Jahre geschlossen. Er verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 8

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) liegt auch vor, wenn der Verein seine Satzung so ändert, dass anderen als Kulturschaffenden die Nutzung des Saales ermöglicht wird.

§ 9

Am Ende der Überlassung hat der Verein die von ihm und durch ihn genutzten Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden, die nicht auf normale und übliche Abnutzung zurückzuführen sind, kann die Schule auf Kosten des Vereins beseitigen. Der Verein hat der Schule die Schlüssel der Schließanlage nach der vertraglichen Nutzungszeit zurückzugeben. Für etwaige Schäden an Schlüssel oder Schließanlage haftet der Verein.

§ 10

Sollte eine dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrags nicht. Die unwirksame Regelung soll so ersetzt werden, wie die Vertragsparteien dies gewollt hätten, wenn sie den Mangel erkannt hätten.

§ 11

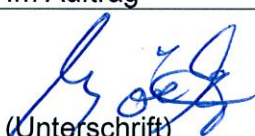
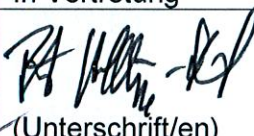
Stadt und Schule haben das Recht, jeweils drei Mitglieder in den Beirat des Vereins zu entsenden. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass der Beirat das Kulturprogramm in dem Festsaal der Schule einmütig mittragen muss. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 12

Die Schule stellt dem Verein die unmittelbaren veranstaltungsbezogenen Aufwendungen nach Maßgabe der Nutzungsordnung in Rechnung. Der Verein hat diese Rechnungen binnen 4 Wochen auf das Konto (Nr. BLZ) zu begleichen.

*Kontoverbindung: Sparkasse Münsterland-ost BLZ: 40050150
Konto-Nr.: 379921*

Münster, den *23.7.2013*

Stadt Münster Der Oberbürgermeister	Freie Waldorfschule Münster e.V.	Kultur erLeben e.V.
Im Auftrag	In Vertretung	In Vertretung
 (Unterschrift)	 (Unterschrift/en)	 (Unterschrift/en)

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Amt für Schule u. Weiterbildung
48127 Münster

Freie Waldorfschule Münster
Rudolf-Steiner-Weg 11
48149 Münster
Telefon (0251) 8 70 00

